

BENÜTZUNGSREGLEMENT TURNANLAGEN DER GEMEINDE RÜNENBERG

I. AUFSICHT & ORDNUNG:

- § 1 Die Turnhalle und der Turnplatz unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
- § 2 Die Benützung der Halle wird geordnet durch:
- a) den Schul- & Turnstundenplan;
 - b) den Benützungsplan der Vereine;
 - c) die besonderen Bewilligungen des Gemeinderates.
- § 3 Die Turnhalle soll in erster Linie der Schule, den turnenden und anderen Vereinen zur Verfügung stehen. Als Mehrzweckhalle dient sie auch für Veranstaltungen, Versammlungen und für militärische Einquartierungen.
- § 4 Reinigung, Pflege und Unterhalt besorgt oder überwacht der Turnhallenabwart. Beschädigungen, die durch die Benutzer entstanden sind, meldet er dem Gemeinderat.

II. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN:

- § 5 Die Vereine dürfen die Turnhalle und den Turnplatz an Werktagen bis 22.30 Uhr benützen. Die Halle ist beim Verlassen abzuschliessen, sämtliche Lichter sind zu löschen und die Fenster zu schliessen.
- § 6 Die betreffenden Leiter sind verantwortlich, dass Aborte, Waschräume und Garderoben in sauberem Zustande verlassen werden. Schmutzige Schuhe dürfen nicht im Duschenraum gewaschen werden.
- § 7 Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nicht ohne verantwortlichen Leiter betreten oder unbeaufsichtigt in der Turnhalle gelassen werden.
- § 8 Das Rauchen ist in allen Räumen verboten mit Ausnahme bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbestuhlung, wobei Aschenbecher auf den Tischen aufzustellen sind.
- § 9 Das Betreten des Hallenbodens mit Strassenschuhen ist verboten. Ausnahme bei Veranstaltungen, wobei der Hallenboden durch den Schutzbelag abzudecken ist.
Die zur Benützung der Turnhalle vorgesehenen Turnschuhe dürfen weder auf dem Weg zur Turnhalle noch auf den Aussenanlagen getragen werden und sind somit erst in der Garderobe anzuziehen.
- § 10 Das Fussballspielen auf der Turnhallenwiese ist den Schülern, den Ortsvereinen und den in der Gemeinde niedergelassenen Personen gestattet. Das Anbringen von festen Toren und Pfählen ist untersagt. Turniere und Meisterschaftsspiele sind nicht erlaubt. Bei schlechten Witterungsbedingungen hat der Abwart das Recht, den Platz für jeglichen Gebrauch zu sperren. Das Stein- und Kugelstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden. In der Turnhalle ist nur "Bodenfussball" unter Aufsicht eines Lehrers oder Leiters erlaubt. Es darf nur in Turn- oder Tennisschuhen gespielt werden. Das direkte Spielen mit den Bällen gegen die Wände, Decken und Fenster ist zu vermeiden.
- § 11 Die Turngeräte und Bälle sind nach Gebrauch in sauberem Zustand im Geräteraum oder an den bestimmten Plätzen zu versorgen. Vereinseigene Geräte sind zu inventarisieren.

§ 12 Grünfläche, Hartplatz, Laufbahnen und Sprunggrubenbedürfen stets zweckmässiger Pflege. Sie sind von den Benützern sauber zu verlassen. Bei nassem Wetter soll die Grünfläche nicht benützt werden. Der Abwart ist berechtigt, ein Benützungsverbot anzubringen(Platzsperre). Velos- & Mopedfahren auf dem Areal ist verboten. Velos, Mopeds und Autos sind auf dem Parkplatz abzustellen. Die Platzbeleuchtung ist sparsam zu verwenden und nur bei Übungen einzuschalten, sofern dies erforderlich ist.

§ 13 Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen und Mobiliar sind dem Abwart unverzüglich zu melden. Die Reparaturen werden durch die Aufsichtsbehörde den Fehlbaren bzw. gesetzlichen Vertretern oder Veranstaltern in Rechnung gestellt. Die Vereinsvorstände haften für die ihnen vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Schlüssel zur Turnhalle.

§ 14 Vor Veranstaltungen ist der durchführende Vereinberechtigt, die Halle in der vorangehenden Woche zweimal gemäss Absprache mit den anderen Vereinen zu belegen.

III. BENÜTZUNGSGEBÜHREN:

§ 15 Die Benützung der Turnhalle und der Aussenanlagen stehen der Schule, den turnenden und kulturellen Vereinen nach Benützungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

§ 16 Bei Veranstaltungen sind folgende Abgaben zu entrichten:

- a) Für Ortsansässige Vereine wird keine Gebühr erhoben.
- b) Für auswärtige Vereine und Veranstalter erteilt der Gemeinderat die Bewilligung und setzt die Benützungsgebühren fest.

IV. UNKOSTENBEITRÄGE:

§ 17

- a) Bei Benützung des Wirtschaftsgeschirrs ist ein Pauschalbetrag vonFr.50.-- zuzüglich das defekte und fehlende Geschirr zu entrichten. Diese Rechnung wird vom Verwalter des Geschirrs an den durchführenden Verein gestellt.
- b) Für Verbrauchsmaterial wird ein PauschalbetragvonFr.50.-- erhoben.
- c) Eine Ausnahme bilden kulturelle oder Wohltätigkeitsveranstaltungen, wofür keine Abgaben erhoben werden.

§ 18 Nach den Veranstaltungen sind die betreffenden Vereine verantwortlich, dass die Räume unter Aufsicht des Abwarts sauber gereinigt werden. Wird die Hallen nach einer Veranstaltung durch den betreffenden Verein nicht oder nicht genügend gereinigt, so wird die Gemeinde die Mehrkosten dem Veranstalter in Rechnung stellen. Der Abwart ist berechtigt, den Vereinen für seine Bemühungen bei Veranstaltungen eine angemessene Entschädigung je nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 19 Als Bühnen- & Beleuchtungsmeister ist der Abwart verantwortlich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

§ 20 Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Reglement festgehaltenen Vorschriften und grobfahrlässige Beschädigungen irgendwelcher Art an der Halle und an den

Anlagen werden mit Busse bestraft und haben im Wiederholungsfalle den Ausschluss von der Benützung zur Folge. Streitigkeiten schlichtet der Gemeinderat.

§ 20 Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 26.9.74 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. April 1989 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

